

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1961

Ausgegeben am 31. Oktober 1961

75. Stück

250. Verordnung: Militärveterinärprüfung.

251. Verordnung: Patentanwaltsprüfung.

250. Verordnung des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 12. Oktober 1961 über die „Militärveterinärprüfung“.

Auf Grund des § 6 Abs. 3 lit. a des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 93/1959 wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt verordnet:

§ 1. (1) Die in der Heeres-Dienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 234/1960, für den Dienstzweig Offiziere des militärmedizinischen Dienstes für Tierärzte vorgeschriebene „Militärveterinärprüfung“ ist mündlich abzulegen.

(2) Die Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Die wichtigsten Bestimmungen des österreichischen Verfassungs- und Wehrrechtes, der Aufbau und die Organisation des Bundesheeres sowie Grundzüge der Organisation der österreichischen Behörden.

2. Die wichtigsten Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Angehörigen des Bundesheeres und der Heeresverwaltung.

3. Die für den Veterinärdienst erforderlichen militärischen Dienstvorschriften.

4. Die Vorschriften über das Pferdewesen und das Reit-, Tragtier- und Fahrgerät.

5. Die Vorschriften über den Veterinärdienst und das Veterinärgerät unter besonderer Berücksichtigung des Veterinärdienstes bei den Tragtiereinheiten.

6. Grundzüge der Taktik und der Versorgung; Gelände- und Kartenkunde; Meldewesen.

§ 2. Zur Militärveterinärprüfung sind Offiziere des militärmedizinischen Dienstes zuzulassen, wenn sie die Anstellungserfordernisse für Tierärzte erfüllen.

§ 3. (1) Die Prüfungskommission für die Militärveterinärprüfung ist beim Bundesministerium für Landesverteidigung zu errichten. Die Prüfungen sind von Prüfungssenaten abzuhalten.

(2) Für Sacherfordernisse und für die Besorgung der Kanzleigeschäfte hat das Bundesministerium für Landesverteidigung aufzukommen.

§ 4. (1) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind vom Bundesminister für Landesverteidigung auf die Dauer von fünf Kalenderjahren als Prüfungskommissäre für einen oder mehrere der im § 1 Abs. 2 angeführten Gegenstände zu bestellen. Aus ihrer Mitte hat der Bundesminister für Landesverteidigung für die gleiche Funktionsdauer den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu bestellen. Bei Ausscheiden von Mitgliedern oder im Falle der Notwendigkeit einer Ergänzung der Prüfungskommission sind die neuzubestellenden Mitglieder für den Rest der Funktionsdauer zu bestellen.

(2) Der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden der Prüfungskommission müssen Offiziere des militärmedizinischen Dienstes sein. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen Offiziere des militärmedizinischen Dienstes (Tierärzte), Offiziere des Generalstabdienstes, rechtskundige Offiziere der Verwendungsgruppe H 1 oder rechtskundige Beamte der Verwendungsgruppe A sein.

(3) Der Prüfungssenat hat aus dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter des Vorsitzenden der Prüfungskommission und aus vier Prüfungskommissären, die vom Vorsitzenden (Stellvertreter) aus der Zahl der Mitglieder der Prüfungskommission zu bestellen sind, zu bestehen. Die Prüfungskommissäre für die im § 1 Abs. 2 Z. 1, 2 und 3 genannten Prüfungsgegenstände müssen rechtskundig sein. Der Prüfungskommissär für die im § 1 Abs. 2 Z. 4 und 5 genannten Prüfungsgegenstände muß Offizier des Veterinärdienstes, der Prüfungskommissär für den im § 1 Abs. 2 Z. 6 genannten Prüfungsgegenstand muß Offizier des Generalstabdienstes sein.

§ 5. (1) Die Zulassung zur Prüfung haben die Prüfungswerber im Dienstwege beim Bundesministerium für Landesverteidigung zu beantragen.

(2) Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat den Antrag an die Prüfungskommission weiterzuleiten. Dem Antrag sind ein Auszug aus dem Standesausweis, dem die Art und Dauer der bisherigen Verwendung des Prüfungswerbers zu entnehmen ist, sowie eine Mitteilung über das Ergebnis der letzten Gesamtbeurteilung anzuschließen.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung hat der Vorsitzende der Prüfungskommission zu entscheiden, der zugleich den Prüfungstag festsetzt.

(4) Gegen die Verweigerung der Zulassung zur Prüfung kann binnen zwei Wochen Berufung an das Bundesministerium für Landesverteidigung erhoben werden. Die Berufung ist beim Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich einzubringen.

§ 6. (1) Bei der Prüfung, deren Verlauf in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten ist, werden die Prüfungswerber aus den einzelnen Gegenständen von den vom Vorsitzenden der Prüfungskommission hierfür bestimmten Prüfungskommissären (§ 4 Abs. 3) geprüft. Der Vorsitzende ist berechtigt, Fragen aus allen Prüfungsgegenständen zu stellen.

(2) Macht ein Prüfungswerber glaubhaft, daß er durch Krankheit oder aus anderen berücksichtigungswürdigen Gründen verhindert ist, an der Prüfung teilzunehmen, so kann ihm der Vorsitzende der Prüfungskommission die Ablegung der Prüfung am nächsten Prüfungstermin gestatten.

§ 7. (1) Der Prüfungserfolg ist vom Prüfungssenat durch Abstimmung festzustellen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Prüfung kann bestanden werden:

- mit ausgezeichnetem Erfolg,
- mit sehr gutem Erfolg,
- mit gutem Erfolg,
- mit ausreichendem Erfolg.

(2) Über die bestandene Prüfung ist dem Prüfungswerber ein Zeugnis auszufertigen, in dem der Prüfungstag und der Prüfungserfolg zu vermerken sind.

(3) Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann die Prüfungskommission eine Wiederholung der Prüfung im vollen Umfang nach sechs Monaten gestatten. Hierüber ist ein Vermerk im Prüfungsprotokoll vorzunehmen.

(4) Hat ein Prüfungswerber die Prüfung nicht bestanden, so ist er von der Beschlußfassung der Prüfungskommission (§ 7 Abs. 3) in Kenntnis zu setzen.

§ 8. Die Prüfung ist nicht öffentlich. Personen, welche die Anstellungserfordernisse für den Dienstzweig Offiziere des militärmedizinischen Dienstes (Tierärzte) nachweisen, können als Zuhörer zugelassen werden.

Schleinzner

251. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 16. Oktober 1961, betreffend die Patentanwaltsprüfung.

Auf Grund des § 43 Abs. 6 Z. 6 und Abs. 7 des Patentgesetzes 1950, BGBl. Nr. 128, wird verordnet:

§ 1. (1) Personen, die den im § 43 Abs. 6 Z. 1 bis 5 Patentgesetz festgesetzten Erfordernissen entsprechen, sind vom Österreichischen Patentamt auf schriftliches Ansuchen zur Patentanwaltsprüfung zuzulassen.

(2) Mit dem Ansuchen sind die zum Nachweis der Erfüllung der Erfordernisse gemäß Abs. 1 dienenden Unterlagen sowie der Nachweis über die Einzahlung der gemäß § 43 Abs. 7 Patentgesetz zu entrichtenden Gebühr vorzulegen.

§ 2. (1) Das Patentamt hat die Prüfung durch zwei rechtskundige Mitglieder, von denen eines den Vorsitz führt, sowie durch ein fachtechnisches Mitglied abzunehmen.

(2) Die Prüfer sowie drei Ersatzmänner mit den im Abs. 1 bezeichneten Qualifikationen werden vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau nach Anhörung des Präsidenten des Patentamtes für die Dauer von drei Jahren bestellt.

§ 3. (1) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich abzulegen.

(2) Die Prüfung ist nicht öffentlich, doch dürfen der mündlichen Prüfung Mitglieder des Patentgerichtshofes und des Patentamtes sowie Patentanwälte und deren Angestellte, soweit diese die vorgeschriebene Praxis (§ 43 a Patentgesetz) zurücklegen, beiwohnen.

§ 4. (1) Die schriftliche Prüfung besteht in der Bearbeitung je eines praktischen Falles aus dem österreichischen Patent- und Markenrecht und ist unter Aufsicht eines rechtskundigen oder fachtechnischen Beamten des Patentamtes abzuhalten.

(2) Der Vorsitzende hat die Themen der schriftlichen Prüfung im Einvernehmen mit den anderen Prüfern auszuwählen; er bestimmt auch, welche Hilfsmittel bei der schriftlichen Prüfung verwendet werden dürfen.

(3) Der Vorsitzende hat den Zeitraum für die schriftliche Prüfung festzusetzen und bei deren Beginn dem Prüfungswerber bekanntzugeben. Dieser Zeitraum ist mit mindestens vier Stunden zu bemessen. Der Zeitpunkt des Beginnes der schriftlichen Prüfung sowie der Zeitpunkt der Ablieferung der Prüfungsarbeit sind zu vermerken.

(4) Ist die Mehrheit der Prüfer zur Auffassung gelangt, daß die Prüfungsarbeit (Abs. 1) eine ausreichende Beherrschung des im § 43 Abs. 6

Z. 6 Patentgesetz umschriebenen Prüfungsstoffes nicht erkennen läßt, so hat die mündliche Prüfung zu unterbleiben.

§ 5. (1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle österreichischen und ausländischen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, soweit deren Kenntnis für die Ausübung des Patentanwaltsberufes erforderlich ist.

(2) Bei der Prüfung ist besonders darauf zu achten, ob der Prüfungswerber über die zur praktischen Anwendung der Vorschriften erforderliche Auffassung, Urteilsgabe und Gewandtheit sowie über einen geordneten Vortrag verfügt.

(3) Nimmt der Vorsitzende keine Aufteilung der Wissensgebiete auf die einzelnen Prüfer vor, so kann jeder von ihnen Fragen aus dem ganzen Prüfungsstoff stellen.

§ 6. (1) Das Prüfungsergebnis ist mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ festzusetzen. Hat der Prüfungswerber die Prüfung bestanden, so ist ihm vom Patentamt ein Zeugnis auszustellen. Dieses hat den Vor- und Zunamen des Prüfungswerbers, Tag und Ort seiner Geburt, das Datum der mündlichen Prüfung sowie das Prüfungsergebnis zu enthalten. Das Zeugnis ist von den Prüfern zu unterfertigen und mit dem Dienstsiegel des Österreichischen Patentamtes zu versehen.

(2) Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung ist deren zweimalige Wiederholung zulässig. Die Prüfer haben die Frist für die Wiederholung unter Berücksichtigung der zutage getretenen Wissenslücken festzusetzen.

Bock



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1961, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100.— für Inlands- und S 150.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen auf Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 30 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telefon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27a, Telefon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.